

# **Ordnung für das Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht (Anglo American Law) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 09.05.2000**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

In diese Fassung eingearbeitet ist die aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) von der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf erlassene Änderungsordnung vom 02.08.2001.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Begleitstudium
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Dauer, Beginn und Inhalt des Begleitstudiums
- § 4 Studienleitung
- § 5 Abschlußprüfung
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 7 Erfolgreiche Teilnahme am Begleitstudium
- § 8 Versäumnis und ordnungswidriges Verhalten
- § 9 Wiederholen der Prüfung
- § 10 Prüfungsverlängerung
- § 11 Zeugnis / Certificate

## **§ 1 Begleitstudium**

- (1) Die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bietet als Ergänzung des rechtswissenschaftlichen Studienganges ein Begleitstudium im Anglo-Amerikanischen Recht (Anglo American Law) an.
- (2) Aufgrund dieses Studiums erteilt die Fakultät gemäß dieser Ordnung das „Zeugnis über Begleitstudien im Anglo-Amerikanischen Recht / Certificate on Attendant Studies in Anglo American Law“ (§ 10).

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Begleitstudium wird zugelassen, wer
  1. als Studierende / Studierender in den Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben oder

2. Doktorandin / Doktorand, wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter, wissenschaftliche Assistentin / wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Hilfskraft im Gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft ist oder
3. die Erste juristische Staatsprüfung bestanden hat und mindestens vier Semester an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität eingeschrieben war.

(2) Vor Beginn des Begleitstudiums ist an einem Einführungskurs in die anglo-amerikanische Rechtssprache teilzunehmen, der an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angeboten wird. Die Teilnahme an dem Einführungskurs ist nicht erforderlich, wenn die Bewerberin / der Bewerber nachweist, daß sie / er anderweitig entsprechende Kenntnisse der anglo-amerikanischen Rechtssprache erworben hat.

### **§ 3 Dauer, Beginn und Inhalt des Begleitstudiums**

- (1) Das Begleitstudium dauert zwei Semester und beginnt jeweils zum Wintersemester. Im ersten Semester werden die grundlegenden Strukturen und Denkweisen des anglo-amerikanischen Rechtskreises vermittelt. Im darauffolgenden Semester werden spezielle Rechtsgebiete behandelt.
- (2) Abgehalten werden jeweils vier Stunden pro Semesterwoche. Der Unterricht findet in englischer Sprache statt.
- (3) Das Begleitstudium wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

### **§ 4 Studienleitung**

- (1) Die Dekanin / der Dekan bestellt aus der Reihe der Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät eine Studienleiterin / einen Studienleiter.
- (2) Der Studienleiterin / dem Studienleiter obliegt die Organisation des Begleitstudiums und der Abschlußprüfung. Sie / Er ist für die Bewertung der Prüfungsleistungen (§ 6) zuständig.

### **§ 5 Abschlußprüfung**

Die Abschlußprüfung zu den Lehrveranstaltungen ist in englischer Sprache abzulegen. Sie findet am Ende des zweiten Semesters in Form einer vierstündigen Klausur (volle Zeitstunden) oder am Ende jedes Semesters in Form von jeweils zweistündigen Klausuren (volle Zeitstunden) statt.

### **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung**

Die Bewertung der Prüfungsleistung ist durch folgende Prädikate und Notenstufen auszudrücken:

<i>summa cum laude</i>	15-18 Punkte
<i>magna cum laude</i>	10-14 Punkte
<i>cum laude</i>	7-9 Punkte
<i>rite</i>	4-6 Punkte
<i>insufficenter</i>	0-3 Punkte

### **§ 7 Erfolgreiche Teilnahme an dem Begleitstudium**

Die Teilnahme an dem Begleitstudium ist erfolgreich, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Abschlußprüfung mit mindestens der Note *rite* bestanden hat.

### **§ 8 Versäumnis und ordnungswidriges Verhalten**

- (1) Die Abschlußprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint, es sei denn, die für die Säumnis maßgebenden Gründe sind unverschuldet. Diese Gründe müssen der Studienleiterin / dem Studienleiter unverzüglich schriftlich mitgeteilt und (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) glaubhaft gemacht werden.
- (2) Erkennt die Studienleiterin / der Studienleiter die Gründe als ausreichende Entschuldigung an, wird der Kandidatin / dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.
- (3) Die Prüfung gilt ferner als nicht bestanden, wenn die Kandidatin / der Kandidat das Ergebnis durch Täuschung zu beeinflussen versucht.
- (4) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 3 ist die Studienleiterin / der Studienleiter zuständig. Sie / er hat ihre / seine Entscheidung schriftlich zu begründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung ist die Kandidatin / der Kandidat zu hören.

### **§ 9 Wiederholung der Prüfung**

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie frühestens nach einem Semester wiederholen. In diesem Fall hat die Kandidatin / der Kandidat nachzuweisen, daß sie / er inzwischen an den Kursen des laufenden Semesters teilgenommen hat.

### **§ 10 Prüfungsverlängerung**

Auf die besondere Lage schwerbehinderter Kandidatinnen / Kandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist ihnen, wenn die Art der Behinderung es angezeigt erscheinen läßt, eine angemessene Verlängerung der Prüfungszeit zu gewähren.

### **§ 11 Zeugnis / Certificate**

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlußprüfung wird ein zweisprachiges Zeugnis / Certificate erteilt.
- (2) Das Zeugnis / Certificate enthält Angaben über den Inhalt des Begleitstudiums und die in der Abschlußprüfung erbrachte Leistung.
- (3) Das Zeugnis / Certificate wird von der Studienleiterin / dem Studienleiter unterzeichnet.

Düsseldorf, den 09.05.2000

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Prof. Dr. DLitt h.c. Gert Kaiser